



**Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtung  
„Weltentdecker“ in 01945 Kroppen  
(Kita-Beitragsordnung)  
Fassung der 2. Änderung vom 18.06.2024 gültig ab 01.08.2024**

Auf der Grundlage des § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG, welches vom Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg verfasst wurde) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/2024, [Nr. 11], S.8) hat die Diakonie Libera folgende Beitragsordnung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich und Grundsätze**

(1) Diese Beitragsordnung gilt für die Kindertageseinrichtung „Weltentdecker“ (nachfolgend „Einrichtung“ genannt), die sich in der Trägerschaft der Diakonie Libera befindet.

(2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in der Einrichtung ist der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern und der Diakonie Libera.

(3) Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 Absatz 1 KitaG Beiträge zu den Betriebskosten, nachfolgend „Beiträge“ genannt. Sie beziehen sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundene Leistungen. Ein Anspruch auf Minderung, z. B. aufgrund von Schließzeiten, Urlaub, kurzzeitiger Erkrankung, Wochenende, Feiertagen und Abwesenheit des Kindes, entschuldigt oder unentschuldigt, besteht nicht.

**§ 2**

**Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten/Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind die Kindertagesstätte des Trägers besucht.

(2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

(3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander diese Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.

(4) Für Partner in einer Lebensgemeinschaft im Sinne § 8 Absatz 2 gilt § 1 Absatz 1, 2 und 3 entsprechend.

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten/Eltern**

(1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind verpflichtet Nachfolgendes mitzuteilen:

- Änderungen der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse,
- wenn sich der Wohnsitz der Personensorgeberechtigten/ Eltern ändert,
- wenn sich der regelmäßige und gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes ändert,
- eine Änderung des Betreuungsumfanges erfolgen soll,
- ein Wechsel von der Kindergarten- zur Hortbetreuung erfolgen soll,
- sich sonstige auf den Vertrag auswirkende Veränderungen ergeben.

Die Mitteilung hat unaufgefordert, schriftlich und ohne Verzug an die Einrichtungsleitung unter folgender Anschrift:

**Diakonie Libera**  
**Kindertagesstätte „Weltentdecker“**  
**Frauendorfer Str. 6**  
**01945 Kroppen**

zu erfolgen.

(2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Beitragsordnung des Trägers der Kindertagesstätte „Weltentdecker“ an.

(3) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben das Recht gemäß § 9 Absatz 4 eine Neuberechnung des Elternbeitrages beim Träger der Einrichtung zu veranlassen.

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten des pädagogischen Fachpersonals**

(1) Das Personal der Einrichtung ist berechtigt, die aus § 3 Absatz 1 resultierenden Dokumente bzw. Änderungsmitteilungen entgegen zu nehmen und an die Bereiche Zentrale Dienste des Trägers zur Weiterverarbeitung zu übermitteln.

(2) Das Personal der Einrichtung hat das Recht, die Personensorgeberechtigten/Eltern auf ihre Pflichten gemäß § 3 Absatz 1 hinzuweisen.

## **§ 5**

### **Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages**

(1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes ist die Entscheidung des Trägers auf Grund der Feststellung des Rechtsanspruches durch das Amt Ortrand.

(2) Die Aufnahme in die gewünschte Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sind die Kinder mit Wohnsitz in Kroppen stets vorrangig zu behandeln.

(3) Die Personensorgeberechtigten/Eltern schließen einen Betreuungsvertrag zur Nutzung eines Kinderbetreuungsplatzes ab. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats.

(4) Für die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch der Einrichtung bescheinigt wird. Dies schließt den Nachweis für die gesetzlich verpflichtenden Immunisierungen ein. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen.

(5) Für den Kalendermonat in dem der Tag der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung liegt, werden 50 % des sich aus der Anlage 1 ergebenden Beitrages berechnet.

## **§ 6**

### **Betreuungszeiten**

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, welcher sich aus dem Rechtsbescheid gemäß § 5 Absatz 1 ergibt.

(2) Die Staffelungen der Betreuungszeit enthält die Anlage 1.

(3) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bringe- und Abholzeiten) werden in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung schriftlich vereinbart. Sie gelten bis auf Widerruf.

(4) Während der Schließtage und der Schließzeiten sowie außerhalb der Öffnungszeiten besteht generell kein Anspruch auf Betreuung in der Einrichtung. Schließtage und Schließzeiten werden den Personensorgeberechtigten/Eltern durch die Einrichtungsleitung für zwei Schuljahre im Voraus bekannt gegeben.

(5) Für Kinder im Grundschulalter (Hort) mit bestehendem Betreuungsvertrag ist eine zusätzliche Betreuung an schulfreien Tagen und in den Ferien im Hort am Vormittag auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern ebenfalls möglich. Die Berechnung des dafür anfallenden Betreuungsaufwandes regelt § 8 Absatz 10 und 11.

(6) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so wird von den Personensorgeberechtigten/Eltern ein gesonderter Beitrag entsprechend § 8 Absatz 12 erhoben.

(7) Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten überschritten, so wird Personensorgeberechtigten/Eltern ein gesonderter Beitrag entsprechend § 8 Absatz 13 erhoben.

## **§ 7** **Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht gemäß der §§ 5,6.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Einrichtung haben die Beitragsverpflichteten die Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Beitragsordnung zu entrichten. Die vorläufige Beitragshöhe wird jährlich im Voraus mitgeteilt. Die fälligen Beiträge werden monatlich in Rechnung gestellt. Nach Abschluss des Kalenderjahres und Vorlage der einzureichenden Unterlagen, wird die Eingruppierung übergeprüft und an die sich aus der Überprüfung ergebenden Verhältnisse angepasst. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.

(3) Die Ermittlung des Beitrages erfolgt in 12 Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Beiträge ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, in Rechnung gestellt. Die Beiträge sind zum 15. des laufenden Monats fällig.

(4) Für Familien mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern vermindert sich der Beitrag entsprechend der Anlage 2.

(5) Bei Abwesenheit des Kindes von mehr als einem Monat kann in begründeten Fällen (z. B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt usw.) für einen maximalen Zeitraum von einem Monat auf schriftlichen Antrag nach der Abwesenheit und bei Vorlage entsprechender Nachweise Beitragsfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand des Trägers.

(6) Die Beitragszahlung erfolgt mittels jederzeit widerruflichen Lastschriftverfahrens. Ausnahmeregelungen sind mit Angabe von Gründen schriftlich bei der Einrichtung zu beantragen. Die Zustimmung erfolgt durch den Vorstand des Trägers.

## § 8

### Grundsätze der Berechnung und Höhe der Beiträge

(1) Die Höhe der Betreuungsbeiträge bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, dem Alter des Kindes, der Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Personensorge-berechtigten/Eltern. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach EStG in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Beiträge sind der Anlage 1 und 2 zu entnehmen.

(2) Elternbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnete Personen (im nachfolgenden Elternbeitragspflichtiger genannt). Ob die personensorgeberechneten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(3) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechneten Elternteilen zu gleichen/ ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechnete Elternteile Elternbeitragspflichtige.

(4) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner, wenn sie mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

(5) Das Einkommen im Sinne der Beitragsordnung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Als Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten z. B. Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber oder Dienstherrn. Zur Feststellung der momentanen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsverpflichteten soll mindestens einmal jährlich eine Einkommensüberprüfung stattfinden.

(6) In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Beitragshöhe zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere, wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 9 Absatz 1 der Beitragsordnung. Gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen, wonach Personensorgeberechnete keinen Beitrag zu den Betriebskosten der Einrichtung leisten müssen, bleiben unberührt.

(7) Einkommen im Sinne dieser Beitragsordnung ist die Summe der positiven Jahresnettoeinkünfte. Dazu gehören insbesondere:

- Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung),
- Ergebnis GuV, der Bilanz bzw. der Einnahmen-Überschussrechnung bei selbständiger Arbeit (alternativ Betriebsabrechnungsbogen oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen,
- Unterhaltsleistungen
- Renten
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Harz IV, etc.
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz,
- Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern),
- Einkünfte aus Verpachtung und Vermietung.

Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Beitragsordnung gehören:

- das Erziehungsgeld/Elterngeld
- das Kindergeld,
- das Pflegegeld.

(8) Im Falle des § 8 Absatz 6 Satz 2 ist der Beitragsschuldner verpflichtet, nach Erhalt eines Einkommensteuerbescheides diesen unverzüglich in der Einrichtung zur Beitragsberechnung einzureichen.

(9) Die Betreuung für Gastkinder mit kurzfristigem Betreuungsverhältnis ist in begründeten Fällen auf Antrag der Personensorgeberechtigten/ Eltern möglich. Hierfür werden gesonderte Beiträge in Rechnung gestellt und in einem gesonderten Vertrag geregelt.

(10) Für die Betreuung der Grundschul Kinder (Hort) in den Ferien ist eine Ganztagesbetreuung bis maximal 8 Stunden täglich möglich, im unumgänglichen Einzelfall kann auch bei entsprechenden Nachweisen die Betreuungszeit auf 10 Stunden täglich erweitert werden.

In diesen Fällen wird der Beitrag für den Betreuungszeitraum mit dem geänderten Betreuungsbedarf entsprechend anteilig der zugehörigen Beiträge nach der Tabelle Anlage 1 erhoben.

Die Beantragung des erhöhten Betreuungsumfanges hat durch die Erziehungsberechtigten schriftlich bis spätestens vier Wochen vor Ferienbeginn bei der Einrichtungsleitung zu erfolgen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

(11) Für die Betreuung der Grundschul Kinder an den schulfreien Tagen außerhalb der Ferien wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

(12) Im Falle des § 6 Absatz 6 wird ein Beitrag in Höhe von 13,50 € je angefangener Stunde fällig.

(13) Im Falle des § 6 Absatz 7 wird ein Betrag in Höhe von

- a. Krippe: 2,00 €
- b. Kindergarten: 1,65 €
- c. Hort: 1,85 €

je angefangener Stunde fällig.

(14) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Elternbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung erst im Folgemonat. Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung zum 01. August bzw. 01. September (Schuljahresbeginn) des laufenden Jahres, sofern die Kinder auch im Folgemonat im Hort betreut werden. § 17a Absatz 2 Satz 2 KitaG bleibt davon unberührt.

## § 9

### Festsetzung des Beitrages

(1) Der jeweilige Höchstbetrag für die Beiträge nach dieser Beitragsordnung gilt solange, bis die Beitragsschuldner den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Diese Nachweise sind in Form der „Erklärung zum Elterneinkommen“ bis spätestens zum 28.02 des Folgejahres bei der Einrichtungsleitung vorzulegen.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Einrichtung den Beitragsschuldnern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt rückwirkend.

(3) Die Beitragsschuldner sind bei der Überprüfung nach § 9 Absatz 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum § 9 Absatz 1 Satz 1.

(4) Auf schriftlichen Antrag bei der Einrichtungsleitung durch den Beitragsschuldner und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung des Elternbeitrages. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn das veränderte Einkommen der Beitragsschuldner eine andere Stufe des anzurechnenden Einkommens als zur vorangegangenen Festsetzung bewirkt.

(5) Für weitere Kinder für die eine Unterhaltspflicht besteht (z.B. bei Geburt eines Geschwisterkindes) tritt die Ermäßigung der Elternbeiträge erst ab dem Monat ein, in dem ein amtliches Nachweisdokument (z. B. Geburtsurkunde) bei der Einrichtungsleitung vorgelegt wird.

## **§ 10 Sonstige Regelungen**

Schulpflichtige Kinder werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

## **§ 11 Beendigung des Betreuungsvertrages**

(1) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für die Kindertageseinrichtung beim Erreichen der Schulpflicht.

(2) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Beitragsordnung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten/Eltern vor erneutem Vertragsabschluss einen neuen Rechtsanpruchsprüfungsbescheid zu beantragen und in der Einrichtung vorzulegen.

(3) Die Personensorgeberechtigten/Eltern und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Einrichtung maßgebend.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

(5) Der Träger kann den Vertrag u.a. fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen, wenn die Beitragsverpflichteten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind oder eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht einhalten. Weitere Gründe zur fristlosen Kündigung sind wiederholte und/oder schwerwiegende Verstöße gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag sowie gegen die Beitragsordnung oder gegen die Hausordnung.

(6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung.

## **§ 12** **Verpflegungskosten**

(1) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in der Einrichtung wird ein separater Betrag berechnet. Dieser Beitrag wird gesondert bekannt gegeben.

(2) Die Versorgung der Kinder mit Frühstück und Vesper sowie mit Getränken in der Einrichtung ist in den Elternbeiträgen in Anlage 1 enthalten.

(3) Die monatliche Rechnungslegung beinhaltet die Betreuungsbeiträge des laufenden Monats sowie die Verpflegungskosten für Mittagessen des Vormonats. Die Zahlung erfolgt mittels jederzeit widerruflichen Lastschriftverfahrens.

(4) Die Kosten der Verpflegung für Mittagessen werden entsprechend der allgemeinen Preisentwicklungen angepasst und den Beitragsschuldnern mit einem Vorlauf von 1 Monat durch einen Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

## **§ 13** **Haftung**

(1) Der Träger haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen.

(2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzer der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger nicht.

## **§ 14** **Datenschutz**

(1) Zur Berechnung der Beiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten, der Betreuungszeiten und besondere personenbezogenen Daten (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten etc.) der Kinder sowie der entsprechenden Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung der Beitragshöhe (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderungen des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgabe zur Berechnung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind und gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

## **§15** **Schriftform**

Jegliche Änderung des Betreuungsvertrages bedarf der Schriftform.

## **§ 16** **Inkrafttreten**

Diese 2. Änderung zur Beitragsordnung vom 1. Juni 2022 tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Görlitz, 18.06.2024

André Maywald  
Vorstand  
Diakonie Libera



## Anlage 1 – Beitragstabelle der Kindertagesstätte „Weltentdecker“

	Einkommensstufen	Krippe Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres			Kita Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung			Hort Kinder im Grundschulalter		
		bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 4 h	bis 6 h	bis 8 h
Betreuungsumfang										
Nr.	Jahreseinkommen Netto									
	bis 20.000,00	beitragsfrei gemäß Kita BBV								
1	20.000,01 - 22.000,00	18 €	23 €	29 €	18 €	23 €	29 €	15 €	23 €	30 €
2	22.000,01 - 24.000,00	31 €	38 €	45 €	29 €	36 €	42 €	25 €	33 €	41 €
3	24.000,01 - 26.000,00	45 €	53 €	60 €	40 €	48 €	54 €	35 €	43 €	52 €
4	26.000,01 - 28.000,00	58 €	69 €	76 €	51 €	61 €	67 €	45 €	53 €	63 €
5	28.000,01 - 30.000,00	71 €	84 €	91 €	62 €	73 €	79 €	55 €	63 €	74 €
6	30.000,01 - 32.000,00	85 €	99 €	107 €	73 €	86 €	92 €	65 €	73 €	86 €
7	32.000,01 - 34.000,00	98 €	114 €	122 €	84 €	98 €	104 €	75 €	83 €	97 €
8	34.000,01 - 36.000,00	111 €	130 €	138 €	95 €	111 €	117 €	85 €	92 €	108 €
9	36.000,01 - 38.000,00	125 €	145 €	153 €	106 €	123 €	129 €	94 €	102 €	119 €
10	38.000,01 - 40.000,00	138 €	160 €	169 €	117 €	136 €	142 €	104 €	112 €	130 €
11	40.000,01 - 42.000,00	152 €	175 €	184 €	128 €	149 €	154 €	114 €	122 €	141 €
12	42.000,01 - 44.000,00	165 €	191 €	200 €	139 €	161 €	167 €	124 €	132 €	152 €
13	44.000,01 - 46.000,00	178 €	206 €	215 €	150 €	174 €	180 €	134 €	142 €	163 €
14	46.000,01 - 48.000,00	192 €	221 €	231 €	161 €	186 €	192 €	144 €	152 €	174 €
15	48.000,01 - 50.000,00	205 €	236 €	246 €	172 €	199 €	205 €	154 €	162 €	185 €
16	50.000,01 - 52.000,00	218 €	251 €	262 €	183 €	211 €	217 €	164 €	172 €	197 €
17	52.000,01 - 54.000,00	232 €	267 €	277 €	194 €	224 €	230 €	174 €	182 €	208 €
18	54.000,01 - 56.000,00	245 €	282 €	293 €	205 €	236 €	242 €	184 €	192 €	219 €
19	56.000,01 - 58.000,00	258 €	297 €	309 €	215 €	249 €	255 €	194 €	202 €	230 €
20	58.000,01 - 60.000,00	272 €	312 €	324 €	226 €	261 €	267 €	204 €	212 €	241 €
21	über 60.000,01 (Höchstbeitrag)	285 €	328 €	340 €	237 €	274 €	280 €	214 €	222 €	252 €

Stand Zeitpunkt des Einvernehmens Juni-Juli 2024

Hinweis: Angegeben ist jeweils der durchschnittliche tägliche Betreuungsumfang, welcher sich aus dem vereinbarten wöchentlichen Betreuungsumfang von 20/30/40/50 Stunden ergibt

## Anlage 2 – Minderungsbeiträge für Familien mit mehreren unterhaltsbezogenen Kindern

Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Beitragszahlung je betreutem Kind		
1		100%	
2		80%	
3		70%	
4		60%	
5 und mehr		50%	